

AUFSICHT ÜBER PRÜFGESELLSCHAFTEN UND LEITENDE PRÜFER BEI DER RAB

Wie wird die Bündelungsvorlage umgesetzt?*

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften ist einzig die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde RAB zuständig für die Zulassung und Überwachung der Prüfgesellschaften und der leitenden Prüfer, welche Prüfungen nach den Finanzmarktgesetzen durchführen. Der Artikel gibt einen Überblick über das neue Regime und zeigt erste Erkenntnisse aus der Umsetzung der Bündelungsvorlage auf.

1. EINLEITUNG

Die mit der Bündelungsvorlage verbundenen Revisionen des *Revisionsaufsichtsgesetzes* (RAG) und der *Revisionsaufsichtsverordnung* (RAV) traten am 1. Januar 2015 in Kraft. Unberührt von der Bündelungsvorlage spielen die Prüfgesellschaften und leitenden Prüfer [1] nach wie vor eine entscheidende Rolle im dualistischen Finanzmarktaufsichtssystem der Schweiz. Als verlängerter Arm der *Eidg. Finanzmarktaufsicht* (Finma) führen sie die aufsichtsrechtliche Prüfung bei Finma-Beaufsichtigten durch. Ihre Prüfungspflichten gehen weit über diejenigen der obligationenrechtlichen Revisionsstelle hinaus. Daher haben die Prüfgesellschaften und leitenden Prüfer anspruchsvolle Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen, wenn sie im Auftrag der Finma prüfen. Damit die Finma ihre gesetzlich zugedachten Aufgaben wahrnehmen kann, muss sie sich auf die Qualität der Aufsichtsprüfung sowie der umfassenden, eindeutigen und objektiven Berichterstattung [2] verlassen können.

Der Fokus der nachfolgenden Ausführungen liegt auf den Zulassungsvoraussetzungen gemäss den revidierten regulatorischen Grundlagen. Daneben werden auch diejenigen revidierten Bedingungen beleuchtet, die für den Zulassungserhalt zu erfüllen sind. Abschliessend werden noch die Neuerungen bei der Durchführung von Qualitätskontrollen (Firm und File Review) erläutert. Nach mehreren Monaten Erkenntnisgewinn sollen vor allem praktische Erfahrungen bei der Umsetzung der Bündelungsvorlage herausgestrichen werden.

2. ORGANISATION DER RAB

Mit Übertragung der Aufsichtskompetenz über Prüfgesellschaften und leitende Prüfer an die RAB wurde die Organisationsstruktur der RAB um den neuen Geschäftsbereich Regulatory Audit erweitert. Die getrennte Organisation der Bereiche Financial Audit und Regulatory Audit widerspiegelt die grundsätzliche Trennung der Rechnungs- und Aufsichtsprüfung bei Prüfmandaten. Die RAB ist damit in vier Geschäftsbereichen gemäss *Abbildung 1* organisiert.

Trotz der formellen Trennung von Rechnungs- und Aufsichtsprüfung werden Doppelspurigkeiten zwischen den Bereichen vermieden. Dies wird insbesondere ermöglicht durch die Implementierung des Key-Account-Managements innerhalb der RAB für beide Bereiche. So wird sichergestellt, dass jeder Prüfgesellschaft nur ein Hauptsprechpartner zur Verfügung steht, an den sie sich bei Fragen betreffend Financial oder Regulatory Audit wenden kann. Weiter ist es auch möglich, dass gerade bei kleineren Verhältnissen ein Bereich die Überprüfungen für den anderen Bereich übernimmt.

3. ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

3.1 Zulassungskategorien. Aufgrund der RAV erteilt die RAB insgesamt vier Arten von Zulassungen an staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen bzw. Prüfgesellschaften und leitende Prüfer, die nach den Finanzmarktgesetzen prüfen möchten (*Abbildung 2*) [3].

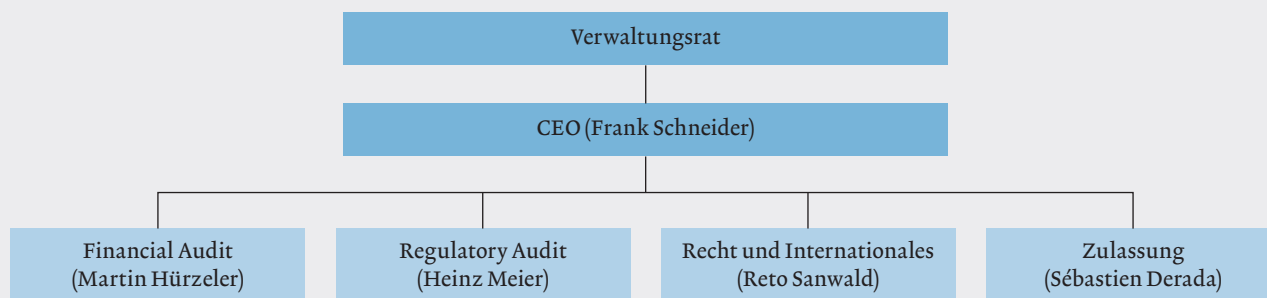
Grundsätzlich berechtigt die Zulassung eine Prüfgesellschaft bzw. einen leitenden Prüfer zur Durchführung einer



DIANA KEIS,
DIPL. WIRTSCHAFTS-
PRÜFERIN,
REGULATORY AUDIT,
EIDG. REVISIONS-
AUFSICHTSBEHÖRDE,
BERN



GERHARD IMBACH,
DIPL. WIRTSCHAFTSPRÜFER,
REGULATORY AUDIT,
EIDG. REVISIONS-
AUFSICHTSBEHÖRDE,
BERN

Abbildung 1: **GESCHÄFTSBEREICHE RAB**

Aufsichtsprüfung lediglich in jenem Aufsichtsbereich, für den die Zulassung erteilt wurde. Für diese strikte Trennung der Aufsichtsbereiche besteht nur eine Ausnahme: Jede Zulassung berechtigt die Prüfgesellschaft bzw. den leitenden Prüfer auch zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen des Geldwäschereigesetzes (GwG) im jeweiligen Aufsichtsbereich. Diese Ausnahme gilt hingegen nicht für jene Fälle, in denen die Prüfgesellschaft (bzw. der leitende Prüfer) nur beabsichtigt, GwG-Prüfungen durchzuführen.

Die Trennung der einzelnen Aufsichtsbereiche bezweckt, den jeweiligen Brancheneigenheiten sowie den Besonderheiten der Prüfungsdurchführung und Berichterstattung in den jeweiligen Kategorien Rechnung zu tragen.

3.2 Gesuchseinreichung. Seit dem 1. Januar 2015 sind sämtliche Zulassungsgesuche für die Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen an die RAB zu richten.

Die RAB hat den Anmeldeprozess standardisiert und Antworten zu häufigen Fragen (FAQ) zu den Prüfungen nach den Finanzmarktgesetzen auf ihrer Webseite publiziert [4]. Diese FAQ informieren gezielt über die Voraussetzungen für eine Zulassung von Prüfgesellschaften und leitenden Prüfern sowie über das Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung. Ein Studium der FAQ ist auch für bestehende Zulassungsträger empfehlenswert, da Fragen zum Zulassungserhalt thematisiert werden.

3.3 Prüfgesellschaften. Die von einer Prüfgesellschaft zu erfüllenden Zulassungsvoraussetzungen werden im RAG bzw. der RAV ausgeführt [5]. Das gesuchstellende Unternehmen hat über eine Grundzulassung als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen zu verfügen, muss für die Vornahme der aufsichtsrechtlichen Prüfungen ausreichend organisiert

sein und es darf keine anderen nach den Finanzmarktgesetzen bewilligungspflichtigen Tätigkeiten ausüben.

Für die Grundzulassung als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen hat die Gesellschaft die in Art. 6 RAG genannten Voraussetzungen zu erfüllen [6], über ein geeignetes internes Qualitätssicherungssystem zu verfügen [7], für die Haftungsrisiken ausreichend versichert zu sein [8] und die zusätzlichen Unabhängigkeitsvoraussetzungen [9] zu erfüllen. Das Qualitätssicherungssystem hat der beantragten Zulassungskategorie entsprechend angemessen ausgestaltet zu sein.

Die Prüfgesellschaft ist dann ausreichend organisiert, sofern sie über mindestens zwei zugelassene leitende Prüfer für den jeweiligen Aufsichtsbereich [10] und spätestens drei Jahre nach Zulassungserteilung über mindestens zwei Prüfmandate im jeweiligen Aufsichtsbereich verfügt [11] sowie die Vorschriften zur Dokumentation und Aufbewahrung der Unterlagen nach Art. 730c des Obligationenrechts (OR) unabhängig von ihrer Rechtsform einhält [12].

Insbesondere bei kleineren Gesellschaften hat sich eine Zulassungsvoraussetzung als grösste Herausforderung herausgestellt: Das Erfordernis von mindestens zwei bereits zugelassenen leitenden Prüfern je Aufsichtskategorie [13]. Der Prüfmarkt begegnete diesem Erfordernis mit Kooperationen, Konzentrationen und Spezialisierungen. Auch bestehende mittelgrosse Prüfgesellschaften werden mit dieser Herausforderung konfrontiert, sei es auch nur im Hinblick auf bestimmte Aufsichtskategorien.

Folgende Überlegungen sind im Zusammenhang mit dem Erfordernis von zwei leitenden Prüfern empfehlenswert:

→ Werden aus Gründen der Rotationspflichten oder Qualitätssicherung nicht mittelfristig ein Minimum von drei leitenden Prüfern je Kategorie benötigt? → Wie begegnet die Prüfgesellschaft dem Risiko von unerwarteten Abgängen oder absehbaren z. B. altersbedingten personellen Mutationen? → Besteht eine Unternehmensnachfolgeregelung? → Verfügt die Prüfgesellschaft über genügend Mandate je Kategorie, um den Zulassungserhalt der leitenden Prüfer, d. h. die Prüfstundenerfordernis, auch in Zukunft zu gewährleisten?

Um erfolgreich im Markt bestehen zu können, wird eine längerfristig orientierte Ressourcen- und Nachfolgeplanung unabdingbar sein.



HEINZ MEIER,
DIPL. WIRTSCHAFTSPRÜFER,
LEITER REGULATORY AUDIT,
EIDG. REVISIONS-
AUF SICHTSBEHÖRDE,
BERN

Abbildung 2: **VIER ARTEN DER ZULASSUNG**

Prüfung von Banken, Börsen, Effektenhändler
und Pfandbriefzentralen

Prüfung von Versicherungsunternehmen

Prüfung von Fondsleitungen, Anlagefonds, SICAV,
Kommanditgesellschaften für kollektive Anlagen, SICAF
Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen
sowie Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen

Prüfung von Finanzintermediären, die der Finma
direkt unterstellt sind (DUF1)

3.4 Erleichterungen für DUF1-Prüfgesellschaften. Beabsichtigt eine Prüfgesellschaft, ausschliesslich direkt der Finma unterstellte *Finanzintermediäre* (DUF1, siehe Zulassungskategorien unter Abschnitt 3.1) zu prüfen und keine sonstigen Prüfungen nach den Finanzmarktgesetzen durchzuführen, gelten für sie die Erleichterungen gemäss *Abbildung 3*.

Die übrigen unter 3.3 genannten Zulassungsvoraussetzungen sind auch durch DUF1-Prüfgesellschaften einzuhalten. Ferner muss die gesuchstellende DUF1-Prüfgesellschaft eine Zulassung als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen beantragen.

3.5 Unvereinbarkeit der Prüfung mit einer nach den Finanzmarktgesetzen bewilligungspflichtigen Tätigkeit [14]. Als Knackpunkt für die Zulassung als Prüfgesellschaft nach den Finanzmarktgesetzen hat sich für verschiedene Prüfgesellschaften eine Bestimmung erwiesen, welche bereits seit längerer Zeit Gültigkeit hatte. Es war den Prüfgesellschaften auch schon früher untersagt, bewilligungspflichtige Tätigkeiten nach den Finanzmarktgesetzen [15] auszuüben. Die früheren Bestimmungen im Bankengesetz [16], im Versicherungsaufsichtsgesetz [17] und der Aufsichtsverordnung [18] sowie in der Kollektivanlageverordnung [19] zielten in die gleiche Richtung und untersagten beispielsweise Geschäfte auf eigene Rechnung und Gefahr und die Ausübung von Bank- und Effektenhandelsgeschäften sowie die Besorgung von Vermögensverwaltungsgeschäften. In seiner Botschaft [20] zum *Geldwäschereigesetz* (GwG) hat der Bundesrat bereits im Jahr 1996 festgehalten, dass bei der Delegation der Kontrollen bei direkt unterstellten Finanzintermediären dafür Sorge zu tragen sei, dass es zu keinen Interessenkonflikten bei den beauftragten Revisionsstellen komme. Namentlich solle die Revisionsstelle vom zu kontrollierenden Finanzintermediär einerseits unabhängig sein, andererseits aber auch nicht in direkter Konkurrenz zu ihm stehen.

Nicht vereinbar mit der Zulassung als Prüfgesellschaft für Prüfungen nach den Finanzmarktgesetzen [21] ist die Ausübung einer nach den Finanzmarktgesetzen bewilligungspflichtigen Tätigkeit. Der Gesetzgeber wollte mit dieser Be-

Abbildung 3: **ERLEICHTERUNGEN FÜR DUF1-PRÜFGESELLSCHAFTEN**

Zulassung als Revisor genügt
(anstelle Revisionsexperte)

Die Deckungssumme für die Versicherung der
Haftungsrisiken beträgt mindestens CHF 250 000
(anstelle von mindestens CHF 1 Mio.)

Die Gebühr für die Zulassung beträgt mindestens
CHF 1500 (anstelle von mindestens CHF 5000)

Die jährliche Aufsichtsabgabe beträgt mindestens
CHF 2500 (anstelle von mindestens CHF 10 000)

stimmung jedes Konkurrenzverhältnis zwischen den Prüfgesellschaften und den geprüften Gesellschaften sowie Interessenkonflikte bei der Prüfung auch im neuen Revisionsaufsichtsgesetz verankert wissen. Bei Fehlen dieses Grundsatzes wäre sonst eine durch die Finma beaufsichtigte Gesellschaft aufgrund der umfassenden Herausgabepflicht gezwungen, der Prüfgesellschaft, welche gleichzeitig ihre Konkurrenz wäre, Zugang zu Geschäftsgeheimnissen zu gewähren [22]. Unter diesem Aspekt ist das Verbot also nicht eine Frage der Unabhängigkeit der Prüfgesellschaft, sondern des Konkurrenzschutzes der geprüften Gesellschaft. Weiter entstände für eine Prüfgesellschaft ein Interessenkonflikt, sofern sie bei ihrer Prüfung auf einen Sachverhalt stossen würde, den sie selber bei der Ausübung ihrer eigenen bewilligungspflichtigen Tätigkeit auf eine bestimmte Weise beurteilt, sodass sie praktisch gezwungen wäre, die eigene Praxis – auch wenn sie inkorrekt wäre – bei den geprüften Unternehmen als korrekt anzusehen. Somit wäre der Prüfer in seiner Entscheidungsfindung nicht mehr frei und es würde möglicherweise an der notwendigen kritischen Grundhaltung fehlen. Neben der Prüfgesellschaft ist die Ausübung einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit auch durch folgende nahestehenden Personen und Unternehmen [23] nicht vereinbar mit der Prüftätigkeit:

→ Alle Gesellschaften, die mit der Prüfgesellschaft unter einheitlicher Leitung stehen; → alle natürlichen Personen, die direkt oder indirekt mit mindestens 10% des Kapitals oder der Stimmen an einer oben erwähnten Gesellschaft beteiligt sind oder deren Geschäftstätigkeit auf andere Weise massgebend beeinflussen können.

3.5.1 Nach den Finanzmarktgesetzen bewilligungspflichtige Tätigkeit. In den verschiedenen Finanzmarktgesetzen [24] wird festgehalten, in welchen Fällen eine Tätigkeit bewilligungspflichtig ist und folglich eine Zulassung der Finma erfordert. Im Hinblick auf die Finanzintermediäre unterscheidet dabei

das GwG zwischen der Pflicht zur Einholung einer Bewilligung durch die Finma und dem Anschluss an eine Selbstregulierungsorganisation (SRO)[25]. Es schreibt ferner vor, dass Prüfgesellschaften, die der Finma direkt unterstellte Finanzintermediäre prüfen, eine RAB-Zulassung benötigen [26]. Prüfgesellschaften, die einer SRO angeschlossene Finanzintermediäre kontrollieren, müssen dieselben Voraussetzungen erfüllen wie die von der RAB zugelassenen Prüfgesellschaften, die von der Finma direkt unterstellten Finanzintermediäre prüfen [27]. Nach dem Willen des Gesetzgebers werden somit alle Prüfgesellschaften, die Finanzintermediäre nach dem GwG prüfen, gleich behandelt. Die von den SRO zugelassenen Prüfgesellschaften dürfen somit ebenfalls keine bewilligungs- oder unterstellungspflichtige Tätigkeit im Sinne des GwG ausüben.

Ist ein Finanzintermediär einer SRO angeschlossen, ist dies grundsätzlich ein Hinweis darauf, dass er auch tatsächlich eine Tätigkeit als Finanzintermediär ausübt. Prüfgesellschaften dürfen allerdings einer SRO als Finanzintermediär angeschlossen bleiben, sofern sie nachweisen, dass sie tatsächlich keine Finanzintermediation ausüben [28]. Als Nachweis kann der RAB die Bestätigung einer SRO eingereicht werden, wonach keine Finanzintermediation ausgeübt wird.

3.5.2 Gesellschaften, die mit der Prüfgesellschaft unter einheitlicher Leitung stehen. Die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzung, wonach keine nach den Finanzmarktgesetzen bewilligungspflichtigen Tätigkeiten ausgeübt werden dürfen, kann nur erreicht werden, wenn alle von einer Prüfgesellschaft kontrollierten Gesellschaften vom Geltungsbereich der erwähnten Bestimmungen erfasst werden.

Ob eine einheitliche Leitung vorliegt, lässt sich anhand der Kriterien aus dem Buchführungs- und Rechnungslegungsrecht beurteilen [29]. Dieser Bestimmung zufolge kontrolliert eine juristische Person ein anderes Unternehmen, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

→ Sie verfügt direkt oder indirekt über die Mehrheit der Stimmen im obersten Organ (bei Aktiengesellschaften ist dies die Generalversammlung); → sie verfügt direkt oder indirekt über das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans zu bestellen oder abzuberufen (bei den Aktiengesellschaften sind dies der Verwaltungsrat); → sie kann aufgrund der Statuten, der Stiftungsurkunde, eines Vertrags oder vergleichbarer Instrumente einen beherrschenden Einfluss ausüben.

3.5.3 Ausübung einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit durch eine natürliche Person. Eine natürliche Person übt eine nach den Finanzmarktgesetzen bewilligungspflichtige Tätigkeit aus, wenn sie auf irgendeine Weise in die bewilligungspflichtige Tätigkeit involviert ist. Je nachdem kann dies insbesondere auch auf ein Mitglied des Verwaltungsrats oder jede andere Person zutreffen, die als faktisches Organ handelt.

3.5.4 Berechnung der 10 Prozent-Beteiligung am Kapital oder an den Stimmen. Natürliche Personen dürfen weder direkt noch indirekt mit mindestens 10% des Kapitals oder der Stimmen an einer Prüfgesellschaft oder an einer Gesellschaft unter einheitlicher Leitung (nachfolgend: Prüfgesellschaft) beteiligt sein, wenn sie gleichzeitig eine nach den Finanzmarktgesetzen bewilligungspflichtige Tätigkeit ausüben [30] (Art. 11c Bst. b RAV). Eine indirekte Beteiligung kann sich namentlich daraus ergeben, dass eine natürliche Person über eine andere Gesellschaft am Kapital oder an den Stimmen einer Prüfgesellschaft beteiligt ist. Bei Vorliegen einer solchen Konstellation wird die Beteiligung wie folgt berechnet:

→ Wenn die Gesellschaft, über welche die natürliche Person am Kapital oder an den Stimmen der Prüfgesellschaft beteiligt ist, weniger als 50% des Kapitals oder der Stimmen der Prüfgesellschaft beherrscht, wird der Anteil am Kapital bzw. an den Stimmen anteilmässig berechnet (Bsp.: Die natürliche Person X hält 20% des Kapitals der A AG. Die A AG ist mit

Abbildung 4: **ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN ERSTZULASSUNG**

Zulassungsvoraussetzungen je Aufsichtskategorie	Erstzulassung		
	Berufserfahrung (Revisionsdienstleistungen in der Schweiz oder in vergleichbarer Weise im Ausland [37] erworben)	Prüfstunden (im jeweiligen Aufsichtsbereich in der Schweiz)	Weiterbildungsstunden (im jeweiligen Aufsichtsbereich innerhalb eines Jahres vor Gesuchseinreichung)
Prüfungen nach BankG, BEHG und PfG	8 Jahre	1500 Stunden	24 Stunden
Prüfungen nach VAG	8 Jahre	400 Stunden	16 Stunden
Prüfungen nach KAG	8 Jahre	800 Stunden	16 Stunden
Prüfungen von DUFI	5 Jahre	200 Stunden	4 Stunden

40% am Kapital einer Prüfgesellschaft beteiligt. In diesem Fall hält X indirekt 8% (20% von 40% = 8%) des Kapitals der Prüfgesellschaft). → Wenn die Gesellschaft, über welche die natürliche Person am Kapital oder an den Stimmen der Prüfgesellschaft beteiligt ist, 50% oder mehr des Kapitals oder der Stimmen der Prüfgesellschaft beherrscht, wird der Anteil am Kapital bzw. an den Stimmen nicht anteilmässig berechnet (Bsp.: Die natürliche Person X hält 20% des Kapitals der A AG. Die A AG ist mit 60% am Kapital einer Prüfgesellschaft beteiligt. In diesem Fall hält X indirekt 20% des Kapitals der Prüfgesellschaft).

3.5.5 Massgebende Beeinflussung. Natürliche Personen dürfen die Geschäftstätigkeit einer Prüfgesellschaft oder einer Gesellschaft unter einheitlicher Leitung (nachfolgend: Prüfgesellschaft) auch anderweitig nicht massgebend beeinflussen, wenn sie gleichzeitig eine nach den Finanzmarktgesetzen bewilligungspflichtige Tätigkeit ausüben. Eine natürliche Person kann die Geschäftstätigkeit einer Prüfgesellschaft insbesondere dann massgebend beeinflussen, wenn sie Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans (bei Aktiengesellschaften handelt es sich um den Verwaltungsrat) oder des Geschäftsführungsorgans ist. Auch leitende Prüfer ohne Geschäftsführungsfunktion könnten infrage kommen, wenn sie z. B. aufgrund ihrer Stellung oder Mandatsportefeuilles die Geschäftstätigkeit massgebend beeinflussen könnten. Jeder Fall muss individuell beurteilt werden, nicht nur bezüglich der persönlichen Stellung gegenüber der Prüfgesellschaft, sondern auch bezüglich der Stellung in der Gesellschaft, die eine bewilligungspflichtige Tätigkeit in der Finanzintermediation ausübt. Es empfiehlt sich, dass Prüfgesellschaften die infrage kommenden natürlichen Personen laufend identifizieren und analysieren und ihre Beurteilungen dokumentieren.

3.5.6 Revisions- bzw. Prüfgeheimnis der Prüfgesellschaft. Die Prüfgesellschaften unterstehen dem Revisions- bzw. Prüfgeheimnis [31]. Sie haben somit das Geheimnis über ihre Feststellungen zu wahren, soweit sie nicht von Gesetzes wegen zur Bekanntgabe verpflichtet sind. Sie haben dabei ebenfalls sicherzustellen, dass alle Personen, die Zugang zu Informationen haben, die dem Revisions- bzw. Prüfgeheimnis unter-

liegen, diese vertraulich behandeln. Vor allem Prüfgesellschaften, die Personen beschäftigen, die gleichzeitig bei einer Gesellschaft tätig sind, die eine nach den Finanzmarktgesetzen bewilligungspflichtige Tätigkeit ausüben, müssen mittels geeigneter Massnahmen sicherstellen, dass diese Personen das Revisions- bzw. Prüfgeheimnis nicht verletzen. Der Verstoss gegen diese Geheimhaltungspflicht kann zivil- und strafrechtliche Folgen sowie Konsequenzen für die Zulassung der Prüfgesellschaft nach sich ziehen.

3.6 Leitende Prüfer. Für die Zulassung hat der leitende Prüfer als Revisionsexperte zugelassen zu sein [32]. Wie erwähnt besteht für leitende Prüfer, die nur Prüfungen von DUFI durchführen, eine Erleichterung. Diese benötigen lediglich eine Zulassung als Revisor [33].

Der leitende Prüfer muss über die nötige Praxiserfahrung [34], die nötigen Prüfstunden [35] und Weiterbildungsstunden [36] verfügen. Die Anzahl Jahre oder Stunden variiert je nach Zulassungsart und kann *Abbildung 4* entnommen werden.

Für die erforderliche Berufserfahrung und die Prüfstunden besteht grundsätzlich keine zeitliche Begrenzung, während die Weiterbildungsstunden innerhalb eines Jahres vor

«Der Verstoss gegen die Geheimhaltungspflicht kann zivil- und strafrechtliche Folgen sowie Konsequenzen für die Zulassung der Prüfgesellschaft nach sich ziehen.»

der Einreichung des Zulassungsgesuchs absolviert worden sein müssen. Die Prüfstunden müssen also grundsätzlich nicht während eines Zeitraums unmittelbar vor der Einreichung des Zulassungsgesuchs absolviert worden sein. Trotzdem sind für den Zulassungserhalt die Bestimmungen der RAV zu berücksichtigen (siehe Abschnitt 3.7).

Abbildung 5: **ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN ZULASSUNGSERHALT**

Zulassungsvoraussetzungen je Aufsichtskategorie	In der Folge	
	Prüfstunden (im jeweiligen Aufsichtsbereich innerhalb der jeweils letzten vier Jahren)	Weiterbildungsstunden (im jeweiligen Aufsichtsbereich pro Jahr)
Prüfungen nach BankG, BEHG und PfG	400 Stunden	24 Stunden
Prüfungen nach VAG	100 Stunden	16 Stunden
Prüfungen nach KAG	100 Stunden	16 Stunden
Prüfungen von DUFI	100 Stunden	4 Stunden

Die Berufserfahrung kann sowohl in der Schweiz als auch im Ausland erworben worden sein, sofern sie gleichwertig ist. Diesbezüglich angerechnet wird die bei der Erbringung von Revisionsleistungen erworbene Erfahrung, sei es im Aufsichtsbereich, für den die Zulassung erteilt wird, in einem anderen Aufsichtsbereich oder im Bereich der Rechnungsprüfung. Bezüglich der Praxiserfahrung ist zu beachten, dass ein Jahr nur angerechnet werden kann, wenn mindestens 50% eines Vollzeitpensums für die Erbringung von Revisionsleistungen aufgewendet wird. Zudem werden Prüfstunden, die vor Beginn der für die Zulassung massgeblichen Ausbildung (z. B. als diplomierter Wirtschaftsprüfer) absolviert wurden, nicht angerechnet [38]. Als Prüfstunden gelten sämtliche Prüfarbeiten, von der Planung der Prüfung bis hin zur Abgabe des Prüfungsberichts. Aus den bisherigen Erfahrungen bei der Beurteilung von Zulassungen der RAB haben sich bezüglich den Prüfstundenerfordernissen häufig in folgenden Bereichen Fragen ergeben:

→ Keine Anrechenbarkeit zwischen den Kategorien, d. h. keine Anrechenbarkeit von Prüfstunden in der Bankenprüfung für KAG-Zulassung; → keine Anrechenbarkeit von ausländischen Prüfstunden im Aufsichtsbereich; → keine Anrechenbarkeit von Prüfstunden für die Aufsichtsprüfung, die in der internen Revision geleistet worden sind; → keine Anrechenbarkeit von SRO-Prüfstunden für die DUFI-Zulassung; → Prüfstunden, die im Rahmen der Depotbankprüfung erbracht wurden, zählen nicht für die Bank- sondern nur für die KAG-Zulassung.

3.7 Zulassungserhalt. Ein leitender Prüfer hat die Anforderungen an die Prüf- und Weiterbildungsstunden dauernd zu erfüllen [39]. Die Anforderungen können *Abbildung 5* entnommen werden.

3.7.1 Prüfstundenerfordernis. Die erforderlichen Prüfstunden müssen jeweils innerhalb von vier Jahren absolviert werden. Gemäss den Übergangsbestimmungen der RAV hat diese Voraussetzung jedoch erst ab dem 1. Januar 2017 erfüllt zu sein [40]. Von diesem Datum an muss der Prüfer die für die Zulassung erforderlichen Prüfstunden innerhalb der letzten vier Jahre absolviert haben, d. h. seit dem 1. Januar 2013.

Wird die Prüfgesellschaft, für welche der leitende Prüfer tätig ist, einer jährlichen Überprüfung unterzogen, kontrolliert die RAB anlässlich der Überprüfung in den Räumlich-

keiten der Prüfgesellschaft, ob diese Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind [41].

Untersteht die Prüfgesellschaft, für welche der leitende Prüfer tätig ist, einem mehrjährigen Überprüfungsrythmus, hat diese jedes Jahr bis zum 30. September einen Aufsichtsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli des Vorjahrs bis zum 30. Juni des laufenden Jahres einzureichen [42]. In diesem Bericht ist insbesondere zu bestätigen, dass jeder leitende Prüfer die erforderlichen Prüfstunden absolviert hat. Im Aufsichtsbericht vom 30. September 2017 sind erstmals die geleisteten Prüfstunden zwischen dem 1. Januar 2013 und dem 31. Dezember 2016 zu berichten. Die RAB überprüft anlässlich der nächsten Überprüfung der Prüfgesellschaft, ob diese Prüfstunden tatsächlich erbracht worden sind.

Es ist primär Aufgabe des leitenden Prüfers nachzuweisen, dass seine Zulassungsbedingungen im jeweiligen Aufsichtsbereich erfüllt sind. Die Überprüfung bei den Prüfgesellschaften stellt lediglich eine administrative Erleichterung dar, da es sowohl im Interesse des leitenden Prüfers als auch im Interesse der Prüfgesellschaft liegt, dass die Prüfstunden im Rahmen von Überprüfungen der RAB bei der Prüfgesellschaft nachgewiesen werden. Entfällt beispielsweise die Zulassung eines leitenden Prüfers bei einer Prüfgesellschaft, steht möglicherweise auch die Zulassung der Prüfgesellschaft infrage; beispielsweise wenn diese in der Folge nicht mehr über zwei leitende Prüfer im entsprechenden Aufsichtsbereich verfügt.

Besonders zu beachten ist, dass bei einem Austritt aus dem Arbeitsverhältnis bei einer Prüfgesellschaft der Nachweis der Erfüllung der Stunden durch den leitenden Prüfer bis spätestens zum 31. Januar des darauffolgenden Jahres (diese Meldung der Prüfstunden ist erstmals per 31. Januar 2017 erforderlich) an die RAB zu erfolgen hat, sofern er die Zulassung aufrechterhalten will. Für die Meldung stellt die RAB ein spezielles Meldeformular [43] zur Verfügung. Falls der leitende Prüfer auf eine Zulassung verzichten will, so kann er der RAB seinen Verzicht auch mit einem entsprechenden Meldeformular [44] melden.

3.7.2 Weiterbildungsstundenerfordernis. Die Weiterbildungsstunden müssen jährlich absolviert werden. Für die Erfüllung dieser Voraussetzung besteht keine Übergangsbestimmung, weshalb sie bereits im Jahr 2015 erfüllt sein muss.

Abbildung 6: STAFFELUNG DER ERFORDERNISSE

Überprüfung der Prüf- und Weiterbildungsstundenerfordernis durch die RAB

2015	→ Es erfolgt keine Kontrolle bei den Gesellschaften.
2016	→ Weiterbildungsstunden (für Zulassungserhalt) müssen erstmals für das Jahr 2015 nachgewiesen werden. → Die Kontrolle erfolgt mittels des Aufsichtsberichts, der bis 30. September 2016 eingereicht werden muss (verkürzter Bericht, wenn nur Prüfungen von der Finma direkt unterstellten Finanzintermediäre durchgeführt wurden [RS RAB 1/2010 Tz 20^{bis}]). Dieser wird Gegenstand einer späteren Überprüfung sein. → Wenn ein Prüfer nicht mehr für eine Prüfgesellschaft arbeitet, muss er den Nachweis der Einhaltung der Weiterbildungsstunden im Laufe des Monats Januar 2016 (bis spätestens 31. Januar 2016) gegenüber der RAB erbringen. → Für die erstmalige Meldung können grössere Prüfgesellschaften der RAB die Weiterbildungsstunden ihrer leitenden Prüfer mit einer Sammelmeldung bis Ende Januar 2016 zustellen. Diese Prüfgesellschaften wurden bereits informiert.
2017	→ Prüfstunden (für Zulassungserhalt) müssen erstmals für die Periode zwischen dem 1. Januar 2013 und dem 31. Dezember 2016 nachgewiesen werden. → Erstmals werden die Prüfstunden überprüft. → Gegenstand der Überprüfung: Ausgeführte Prüfstunden zwischen dem 1. Januar 2013 und dem 31. Dezember 2016. → Die jährlichen Weiterbildungsstunden (für Zulassungserhalt) müssen für das Jahr 2016 nachgewiesen werden. → Die Kontrolle der beiden Erfordernisse erfolgt mittels des Aufsichtsberichts, der bis zum 30. September 2017 eingereicht werden muss und der Gegenstand einer späteren Überprüfung sein wird.
2018	→ Prüfstunden der Jahre 2014 bis 2017. → Weiterbildungsstunden für das Jahr 2017. → Die Kontrolle der beiden Erfordernisse erfolgt mittels des Aufsichtsberichts, der bis zum 30. September 2018 eingereicht werden muss, welcher Gegenstand einer späteren Überprüfung sein wird.

Analog zur Einhalteprüfung des Prüfstundenerfordernisses wird die RAB im Rahmen einer Überprüfung kontrollieren, ob die Weiterbildungsstundenerfordernisse bei jährlichem Überprüfungsrythmus erfüllt wurden bzw. ob bei mehrjährigem Überprüfungsrythmus die Angaben gemäss einzureichendem Aufsichtsbericht korrekt waren.

3.7.3 Nachweis der erbrachten Prüf- und Weiterbildungsstunden. Inwieweit die extern oder intern angebotenen bzw. durchgeführten Weiterbildungen aus aufsichtsrechtlicher Sicht als Weiterbildungsstunden anrechenbar sind, sollte jede Prüfgesellschaft bzw. jeder leitende Prüfer sorgfältig abwägen und entscheiden. Für die Überprüfung durch die RAB ist entscheidend, dass die erbrachten Weiterbildungsstunden bei den Prüfgesellschaften quantitativ eindeutig aufgezeichnet, qualitativ nachvollziehbar dokumentiert und auch intern kontrolliert werden. Dies gilt auch sinngemäss für die Prüfstunden.

Abbildung 6 dient der Übersicht über die zeitliche Staffelung der Überprüfung der Prüf- und Weiterbildungsstundenerfordernis durch die RAB.

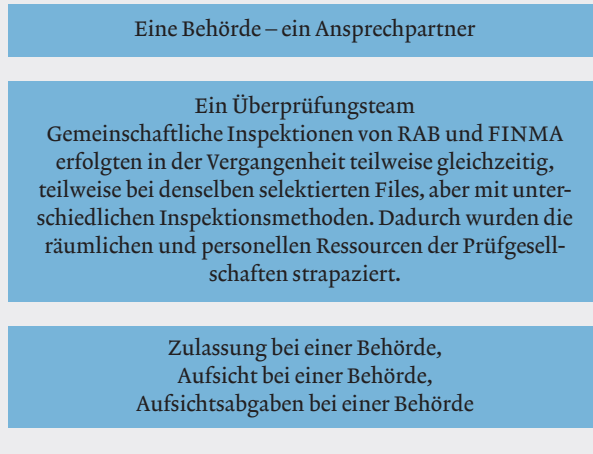
3.7.4 Was ist zu beachten?

3.7.4.1 Bei längerer Abwesenheit eines leitenden Prüfers. Ist ein leitender Prüfer für eine längere Zeit nicht mehr in der Aufsichtsprüfung tätig, dann ist ein Zulassungserhalt (für Prüfgesellschaften siehe Abschnitt 3.3 Erfordernis von zwei leitenden Prüfern pro Aufsichtskategorie) nur möglich, sofern diese Person die jährlich notwendigen Weiterbildungsstunden sowie die Prüfstunden über einen Beobachtungszeitraum von vier Jahren erfüllt. Durch die Absolvierung der Prüfstunden über vier Jahre haben die leitenden Prüfer die Möglichkeit, z. B. ein «Secondment» im Ausland zu absolvie-

ren, ein «Sabbatical» oder einen Mutterschaftsurlaub zu beziehen, ohne benachteiligt zu werden. Diese Vorgabe darf jedoch nicht umgangen werden, indem beispielsweise nach einem Wegfall oder Entzug der Zulassung ein neues Zulassungsgesuch eingereicht wird. In diesem Fall muss die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweisen, dass sie oder er die Prüfstunden während der letzten vier Jahre vor Einreichung des Gesuchs bzw. die Weiterbildungsstunden erreicht hat.

Die Weiterbildungsstunden sind hingegen jährlich zu absolvieren, dies gilt auch bei längerer Abwesenheit. Die unterschiedliche Regelung trägt dabei der Notwendigkeit des Erhalts des fachlichen Know-hows Rechnung. Zudem ist auch im Rahmen eines Mutterschaftsurlaubs oder Secondments zumutbar, sich in der Weiterbildung zu engagieren, zumal neue elektronische Medien auch die Teilnahme an Schulungen aus der Distanz ermöglichen sollten.

Ist die Absolvierung der Prüf- oder Weiterbildungsstunden zum Beispiel wegen einer längeren Weltreise nicht möglich, kann die Zulassung eventuell nicht beibehalten werden. Es empfiehlt sich in diesem Fall folgendes Vorgehen, um den Verdacht auf eine Umgehung zu vermeiden: Der leitende Prüfer verzichtet gegenüber der RAB auf die Zulassung mit dem Hinweis auf den Grund des Zulassungsverzichts. Nach Rückkehr in die Schweiz und Wiederaufnahme der Prüftätigkeit kann die Person wieder eine Zulassung beantragen. Diese Zulassung ist kostenpflichtig und auch die notwendigen Weiterbildungsstunden bei Einreichung des Gesuchs müssen vorhanden sein. Weiter muss beachtet werden, dass in denjenigen Fällen, bei welchen aus Vorjahren keine Prüfstunden angerechnet werden können, die Person die erforderlichen Prüfstunden für den Zulassungserhalt innerhalb eines Jahres nachzuweisen hat.

Abbildung 7: **BÜNDELUNG DER KOMPETENZEN**

3.7.4.2 Bei Austritt eines leitenden Prüfers. Es empfiehlt sich bei Austritt aus einer Prüfgesellschaft bzw. bei Wechsel zu einer anderen Prüfgesellschaft, die erbrachten Prüfstunden vom ehemaligen Arbeitgeber bestätigen zu lassen. Ferner ist daran zu denken, dass die Meldepflicht von zehn Tagen gegenüber der RAB erfüllt werden muss, d. h. einerseits die Verlinkung im RAB-Register zwischen leitendem Prüfer und Prüfgesellschaft gelöst und andererseits die Kontaktangaben, wie z. B. die geschäftliche Mailadresse, übrige Stammdaten usw. aktualisiert werden.

Die RAB empfiehlt den Prüfgesellschaften, die Aktualisierung des RAB-Registers (Verlinkungen und Kontaktangaben) in den formellen Austrittsprozess einzubauen.

3.7.4.3 Wenn keine aufsichtsrechtlichen Prüfungen mehr in bestimmten oder in sämtlichen Zulassungskategorien durchgeführt werden. Auf der Webseite der RAB wurde eine

entsprechende Vorlage publiziert, welche den Rückzug von einigen oder allen Kategorien, für welche eine Zulassung besteht, ermöglichen. Dieser Rückzug wird mit einer Abschreibungsverfügung bestätigt. Es empfiehlt sich, die Abmeldung rechtzeitig durchzuführen um unnötige Kosten einzusparen.

3.7.4.4 Wenn die Prüf- oder Weiterbildungsstundenerfordernis nicht eingehalten wird. Aufgrund seiner Auskunft- und Meldepflicht hat in erster Linie der leitende Prüfer den Nachweis zu erbringen, dass er die Zulassungsvoraussetzungen dauernd erfüllt [45]. Stellt er fest, dass er die Anforderungen an die Prüf- oder Weiterbildungsstunden nicht erfüllt, hat er dies unverzüglich (d. h. innerhalb von zehn Arbeitstagen) der RAB zu melden [46].

Erfüllt ein leitender Prüfer die Erfordernisse an die Prüfstunden oder die Weiterbildungsstunden nicht, macht er sich strafbar, wenn er als leitender Prüfer aufsichtsrechtliche Prüfberichte gegenüber der Finma unterzeichnet [47].

3.8 Meldepflichten der Prüfgesellschaften. Die Meldepflichten gemäss RAB-Rundschreiben 1/2010, d. h. Einreichung eines Aufsichtsberichts und Ad-hoc-Meldepflichten stellen eine Neuerung insbesondere für die DUFI-Prüfgesellschaften dar. Diese werden mit Umsetzung der Bündelungsvorlage als staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen überwacht, profitieren jedoch von gewissen Erleichterungen betreffend des Umfangs des Aufsichtsberichts.

Daneben sind neu auch sämtliche Prüfgesellschaften angehalten, ihre aufsichtsrechtlichen Prüfmandate in der RAB-Onlinemaske zu pflegen und zu aktualisieren.

4. ÜBERPRÜFUNGEN

Prüfgesellschaften werden als staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen eingestuft und sind somit mindestens

alle drei Jahre einer eingehenden Überprüfung der RAB zu unterziehen [48]. Werden mehr als 50 Gesellschaften des öffentlichen Interesses geprüft, sind jährlich Überprüfungen vorgesehen [49]. Reine DUFI-Prüfgesellschaften sind von der RAB mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen.

Zur Sicherstellung der Qualität der erbrachten Prüfdienstleistungen überprüft die RAB insbesondere einzelne Arbeitspapiere der Prüfgesellschaft auf Basis von Stichproben. Im Rahmen des sogenannten Firm Review wird geprüft, ob die erweiterten Zulassungsvoraussetzungen zur Grundzulassung als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen erfüllt werden. Zudem wird beurteilt, ob das interne Qualitätssicherungssystem die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen gewährleistet. Dies beinhaltet insbesondere Prüfungshandlungen zur Beurteilung der Einhaltung der spezifischen Vorgaben zur Unvereinbarkeit mit einem Prüfmandat, der Zulassungsvoraussetzungen der Prüfgesellschaft und der spezifischen Elemente zum Qualitätssicherungssystem betreffend die Aufsichtsprüfung.

Bei Aufsichtsprüfungen von Gesellschaften, welche sowohl Publikumsgesellschaften als auch Beauftragte der Finma sind, werden die Prüfungshandlungen in den Bereichen Financial Audit und Regulatory Audit zwecks Vermeidung von Doppelspurigkeiten koordiniert.

Die Auswahl des leitenden Prüfers (in einem ersten Schritt) und des näher überprüften Mandats (in einem zweiten Schritt) durch die RAB erfolgt risikoorientiert. Bei der Auswahl nimmt die RAB eine Risikobeurteilung vor, die verschiedene Faktoren berücksichtigt. Detaillierte Ausführungen können dem Aufsichtskonzept des Bereichs Regulatory Audit der RAB entnommen werden. Dieses steht auf der Website der RAB zur Verfügung [50].

Die Berichterstattung über die Überprüfung nach den Finanzmarktgesetzen erfolgt separat zur Berichterstattung

über die Rechnungsprüfung. Die getrennte Berichterstattung hat verschiedene Ursachen. Einerseits wird der Bericht über die Aufsichtsprüfung der Finma zugestellt [51]. Andererseits kann lediglich der Überprüfungsbericht zur Rechnungsprüfung mit ausländischen Revisionsaufsichtsbehörden auf der Basis von entsprechenden Vereinbarungen ausgetauscht werden.

Die finanzmarktrechtlichen Vorgaben der Finma für die Aufsichtsprüfung sind eng mit den Prüfungsgrundsätzen für die Aufsichtsprüfung, und damit auch den Vorgaben an die Prüfmethodik, verbunden. Daher legt die Finma für die Prüfgesellschaften die anzuwendenden Standards zur Aufsichtsprüfung fest. Diese sind bei der Erbringung von aufsichtsrechtlichen Prüfdienstleistungen einzuhalten. Die Finma hat zudem im Zusammenhang mit der Aufsichtsprüfung eigene Anforderungen zur Unvereinbarkeit mit einem aufsichtsrechtlichen Prüfmandat erlassen. Auch die Einhaltung dieser Bestimmungen wird im Rahmen von Überprüfungen der RAB kontrolliert.

5. FAZIT

Seit dem 1. Januar 2015 ist für die Zulassung und die Aufsicht von natürlichen und juristischen Personen im Revisionsbereich neu nur noch die RAB als einzige Behörde zuständig. Die Vorteile der Bündelung der Kompetenzen bei der RAB sind in *Abbildung 7* aufgeführt.

Kurzfristig hat die Bündelung dazu geführt, dass Doppelspurigkeiten eliminiert und Effizienzgewinne für die Prüfgesellschaften erzielt werden. Langfristig wird die Bündelung der personellen Ressourcen und des Fachwissens zu einer weiteren Professionalisierung der Aufsicht über die Revisionsbranche führen. ■

Anmerkungen: *Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung der RAB legen Wert auf die Feststellung, dass die Autoren des Artikels ausschliesslich ihre persönliche Auffassung zum Ausdruck bringen und die RAB in keiner Art und Weise binden. 1) Aus Gründen der einfachen Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung, z.B. Prüfer oder Prüferin, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. 2) Vgl. Art. 9 Abs. 1 Finma-PV. 3) Vgl. Art. 11a RAV: Die Zulassung zur Prüfung von Finanzintermediären gemäss Geldwäschereigesetz, die einer Selbstregulierungsorganisation (SRO) angeschlossen sind, wird direkt von den SRO erteilt. Die RAB ist folglich weder für die Zulassung noch für die Aufsicht dieser Prüfgesellschaften zuständig (Art. 11a Abs. 2 RAV). 4) http://www.rab-asr.ch/docs/content_blaue.asp?id=31640&domid=1063&sp=D&addlastid=&m1=30479&m2=30487&m3=31640. 5) Vgl. Art. 9a Abs. 1 RAG sowie Art. 11b, 11c und 11i Abs. 1 RAV. 6) Vgl. Art. 9 Abs. 1 Bst. a RAG. 7) Vgl. Art. 12 RAG. 8) Vgl. Art. 9 Abs. 1 Bst. c RAG. 9) Vgl. Art. 11 RAG. 10) Vgl. Art. 11b Bst. a RAV. 11) Vgl. Art. 11b Bst. b RAV. 12) Vgl. Art. 11b Bst. c RAV. 13) Vgl. Finma-PV Art. 3 Abs. 1 Bst. d und Finma-Rundschreiben 2013/4 Prüfgesellschaften und leitende Prüfer Rz 17 (gültig von 1.1.2013 bis 31.12.2014). 14) Vgl. auch FAQ der RAB – Unvereinbarkeit der Prüfung mit einer nach den Finanzmarktgesetzen bewilligungspflichtigen Tätigkeit (siehe Anm. 4). 15) Vgl. Art. 26 Abs. 1 Bst. c. FINMAG (gültig von 1.1.2009 bis 31.12.2014). 16) Vgl. Art. 20 Abs. 1 BankG (gültig bis 31.12.2008). 17) Vgl. Art. 28 Abs. 2 VAG (sinngemäss gültig bis 31.12.2008 i.V. mit der Richtlinie des Bundesamts für Privatversicherungen 2/2007 – Richtlinie zur spezialgesetzlichen Zulassung externer Revisionsstellen sowie leitender Revisoren und leitender Revisorinnen für den Bereich Versicherungen). 18) Vgl. Art. 114 Abs. 1 Bst. d und Art. 115 Abs. 2 AVO (gültig bis 31.12.2008). 19) Vgl. Art. 135 Abs. 1 Bst. d. und g. KKV (gültig bis 31.12.2008). 20) Vgl. 96.055 Botschaft zum Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor vom 17. Juni 1996 (Kommentar zu Art. 18 Abs. 2 GwG – Seite 1141). 21) Vgl. Art. 2 Bst. a Ziff. 2 RAG. 22) Vgl. 06.017 Botschaft zum Bundesgesetz über die Eidg. Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FINMAG) vom 1. Februar 2006. 23) Vgl. Art. 11c RAV. 24) Vgl. Aufzählung in Art. 1 Abs. 1 FINMAG. 25) Vgl. Art. 14 GwG. 26) Vgl. Art. 19a GwG i.V. mit Art. 9a RAG. 27) Vgl. Art. 24 Abs. 1 Bst. d GwG. 28) Vgl. zum Begriff der Finanzintermediation die Verordnung des Bundesrats über die berufsmässige Aus-

übung der Finanzintermediation VBF und das Finma-Rundschreiben 2011/1 vom 20. Oktober 2010 zur Finanzintermediation nach GwG bzw. GwV, gültig ab 1. Januar 2016. 29) Vgl. Art. 963 Abs. 2 OR. 30) Vgl. Art. 11c Bst. b RAV. 31) Vgl. Art. 730b Abs. 2 OR und Art. 24 Abs. 3 FINMAG. 32) Vgl. Art. 9a Abs. 2 Bst. a RAG. 33) Vgl. Art. 11i Abs. 2 Bst. a RAV. 34) Vgl. Art. 11d bis 11g Abs. 1 Bst. a RAV. 35) Vgl. Art. 11d bis 11g Abs. 1 Bst. b RAV. 36) Vgl. Art. 11d bis 11g Abs. 1 Bst. c RAV. 37) Liechtenstein gilt als Ausland (nur bei der Berufspraxis anrechenbar). 38) Vgl. Art. 4 Abs. 4 2. Satz und Art. 5 Abs. 2 2. Satz RAG. 39) Vgl. Art. 11d bis 11g Abs. 2 RAV. 40) Vgl. Art. 51a Abs. 2 RAV. 41) Vgl. Rundschreiben RAB 1/2010 Rz 8. 42) Vgl. Rundschreiben RAB 1/2010 Rz 10. 43) <http://www.revisionsaufsichtsbehoerde.ch/bausteine.net/file/showfile.aspx?downaid=7922>. 44) <http://www.revisionsaufsichtsbehoerde.ch/bausteine.net/file/showfile.aspx?downaid=7955>. 45) Vgl. Art. 15a RAG. 46) Vgl. Art. 15a Abs. 2 RAG und in Analogie Rundschreiben RAB 1/2010 Rz. 23. 47) Vgl. Art. 40 Abs. 1 Bst. a RAG. 48) Vgl. Art. 16 Abs. 1 und Abs. 1^{bis} RAG. 49) Vgl. Rundschreiben RAB 1/2010 Rz. 8. 50) Vgl. <http://www.revisionsaufsichtsbehoerde.ch/bausteine.net/file/showfile.aspx?downaid=7936>. 51) Vgl. Art. 22 RAG.

übung der Finanzintermediation VBF und das Finma-Rundschreiben 2011/1 vom 20. Oktober 2010 zur Finanzintermediation nach GwG bzw. GwV, gültig ab 1. Januar 2016. 29) Vgl. Art. 963 Abs. 2 OR. 30) Vgl. Art. 11c Bst. b RAV. 31) Vgl. Art. 730b Abs. 2 OR und Art. 24 Abs. 3 FINMAG. 32) Vgl. Art. 9a Abs. 2 Bst. a RAG. 33) Vgl. Art. 11i Abs. 2 Bst. a RAV. 34) Vgl. Art. 11d bis 11g Abs. 1 Bst. a RAV. 35) Vgl. Art. 11d bis 11g Abs. 1 Bst. b RAV. 36) Vgl. Art. 11d bis 11g Abs. 1 Bst. c RAV. 37) Liechtenstein gilt als Ausland (nur bei der Berufspraxis anrechenbar). 38) Vgl. Art. 4 Abs. 4 2. Satz und Art. 5 Abs. 2 2. Satz RAG. 39) Vgl. Art. 11d bis 11g Abs. 2 RAV. 40) Vgl. Art. 51a Abs. 2 RAV. 41) Vgl. Rundschreiben RAB 1/2010 Rz 8. 42) Vgl. Rundschreiben RAB 1/2010 Rz 10. 43) <http://www.revisionsaufsichtsbehoerde.ch/bausteine.net/file/showfile.aspx?downaid=7922>. 44) <http://www.revisionsaufsichtsbehoerde.ch/bausteine.net/file/showfile.aspx?downaid=7955>. 45) Vgl. Art. 15a RAG. 46) Vgl. Art. 15a Abs. 2 RAG und in Analogie Rundschreiben RAB 1/2010 Rz. 23. 47) Vgl. Art. 40 Abs. 1 Bst. a RAG. 48) Vgl. Art. 16 Abs. 1 und Abs. 1^{bis} RAG. 49) Vgl. Rundschreiben RAB 1/2010 Rz. 8. 50) Vgl. <http://www.revisionsaufsichtsbehoerde.ch/bausteine.net/file/showfile.aspx?downaid=7936>. 51) Vgl. Art. 22 RAG.